

zu bekämpfen, auf das früher gänzlich von den Papen vernachlässigte Predigtamt einen besondern Nachdruck zu legen. (Vgl. J. Silbernagl, *Versaffung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen d. Orients*, Bandshut 1865; J. Bishman, *Die Synoden und die Episcopaldämter in der morgenländischen Kirche*, Wien 1867; Anatole Leroy-Beaulieu, *La religion en Russie III: Les deux clergés et le cléricanisme orthodoxe*, in der *Revue des deux Mondes* LXXXIII [1887], 821 ss.; F. Bering, *Lehrbuch des katholischen u. f. w. Kirchenrechts*, 3. Aufl., Freiburg 1893, 507 ff. 627. 629 ff. 641 ff.; F. Anie, *Die russisch-schismatische Kirche, ihre Lehre und ihr Cult*, Graz 1894.) [Jos. Brzepsinski.]

Protoscriniarius, f. Scriniarius und Palaminalrichter n. 5; **Protosyncellus**, f. Syncelli.

Proverbia Salomonis, f. Sprüche, Buch der. **Provida sollersaque**, die Bulle, f. Ober-rheinische Kirchenprovinz IX, 600 f.

Providenz, f. Vorsehung, göttliche.

Provinciae Sedis apostolicae, f. Kirchengebiet.

Provinz, kirchliche, f. Kirchenprovinz und Ordensprovinz.

Provincial, f. Ordensobere und Ordensprovinz.

Provincialconcilien (Provinzialsynoden), auch Metropolitane und in der frühesten Zeit Eparchialconcilien genannt, sind Versammlungen der Bischöfe einer Kirchenprovinz unter Vorsitz des Metropolitens zur Berathung und Entscheidung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten. Solche Zusammenkünfte der Bischöfe haben sich im Laufe der Zeit als ein ständiges, gemeinrechtliches Institut mit bestimmter Organisation herausgebildet, und ihre Entwicklung ging mit der rechtlichen Entfaltung der Metropolitangewalt Hand in Hand; ja sie bildeten die Grundlage für deren Bethätigung, und seit Aufhören der Provinzialconcilien hat auch die Metropolitangewalt viel von ihrer Macht und Bedeutung eingebüßt (vgl. d. Art. Concil III, 781).

I. Geschichte der Provinzialsynoden. Wohl mit Unrecht haben Manche in der Versammlung der Kirchenvorsteher zu Nîmet (Apg. 20, 17 ff.) das erste Provinzialconcil finden wollen; denn der hl. Paulus hatte die Aeltesten von Ephesus nur zu sich berufen, um von ihnen Abschied zu nehmen und ihnen ergreifende Worte der Ermahnung an's Herz zu legen. Die ersten Spuren von Bischofssynoden finden sich aber im 2. Jahrhundert im Kampfe gegen die Montanisten (f. Hefele, *Conc.-Gesch.* I, 2. Aufl., 85), und beim Osterfeiertag wurden auf Befehl des Papstes Victor eigentliche Provinzialconcilien gehalten (Hefele I, 92. 101). Um die Mitte des 3. Jahrhunderts steht die Abhaltung jährlicher Provinzialconcilien in voller Blüte (vgl. den Brief Firmilians an den hl. Cyprian; Cyprian., ed. Hartel, Ep. 75), und das Concil von Nicäa bestimmte (can. 5; f. c. 3, Dist. XVIII), daß jährlich zwei Provinzial-

concilien gehalten werden sollten; das erste vor der Quadragesima, damit alle etwaigen Streitigkeiten beseitigt würden und Gott ein reines, feierliches Opfer dargebracht werden könne, das zweite aber zur Herbstzeit. Die nämliche Bestimmung wiederholten das Concil von Antiochien im J. 341 (c. 20; f. c. 4, Dist. cit.) und der 86. (88.) Apostolische Canon, nur mit dem Unterschiebe, daß das Antiochenum die Abhaltung der Synode in der vierten Osterwoche und der genannte Canon sie in der Pfingstwoche fordert. Das Concil von Laodicea (zwischen 343 und 381) (c. 40; f. c. 5, Dist. cit.) erneuerte die Vorschrift der zweimaligen Abhaltung des Provinzialconcils und verpflichtete alle Bischöfe zum Erscheinen, ausgenommen die durch Krankheit verhinderten; ebenso das Concil von Chalcedon 451 (c. 19; f. c. 6, Dist. cit.) mit dem Zusatz, daß die ohne hinreichende Entschuldigung Abwesenden durch Ermahnungen brüderlicher Liebe zurechtgewiesen werden dürften. — Wie im Orient, so auch im Occident wurden seit dem 4. Jahrhundert die Provinzialsynoden allgemein gehalten; aus Gallien und besonders aus Spanien sind uns seit Bekehrung der Westgoten zahlreiche Beschlüsse solcher Synoden überliefert; auch in Italien und Nordafrika wurden dieselben gehalten; doch traten hier vielfach National- oder Plenarconcilien an deren Stelle. Die Provinzialconcilien hatten zur Aufgabe, das kirchliche Leben, die kirchliche Einheit zu fördern, wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu ordnen und die Disciplinar- und Strafgerichtsbarkeit, besonders gegen Bischöfe und Geistliche, zu üben. Alle Bischöfe der Provinz waren zum Erscheinen verpflichtet und konnten sich nur im Falle der Krankheit oder unüberwindlicher Hindernisse durch Abgesandte vertreten lassen. In Gallien und Spanien wurde das unentschuldigste Ausbleiben mit der Excommunication bedroht (c. 12. 13. 14, Dist. XVIII); das 3. Concil von Orleans im J. 588 forderte (c. 1) die jährliche Abhaltung der Synode und drohte dem saumseligen Erzbischof, wenn er zwei Jahre vorübergehen lasse, die Suspension vom Messlesen für ein Jahr (Hefele, *Conc.-Gesch.* II, 774). Freilich waren einerseits die Ungunst der Zeiten, die Einfälle der Barbaren, andererseits der große Umfang der Metropolitansprengel und die Armut der Kirchen der regelmäßigen Abhaltung von solchen Synoden vielfach hinderlich. Daher sah man sich gezwungen, von der strengen Forderung der jährlich zweimaligen Abhaltung derselben abzugehen. So forderte beispielsweise der can. 8 des Concils von Nîez vom Jahre 489 die zweimalige Abhaltung nur, si quies temporum erit, und andere Provinzialconcilien schreiben eine einmalige Abhaltung vor, was auch auf dem 7. allgemeinen Concil zu Nicäa 787 (f. c. 7, Dist. XVIII) propter fatigationem et ut opportune habeantur ad iter agendum hi, qui congregandi sunt, zum Beschluß erhoben wurde. — Im Karolingerreiche nahmen die Provinzialconcilien wieder einen